



# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH IV - 3/21

Maßnahmenbekanntgabe zu

Wien Holding GmbH,

Bestellung und Abberufung der

Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer,

Querschnittsprüfung ausgewählter Beteiligungen

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....	3
Bericht der Wien Holding GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen .....	5
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	6
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	7
Empfehlung Nr. 3.....	8
Empfehlung Nr. 4 .....	9
Empfehlung Nr. 5.....	9
Empfehlung Nr. 6 .....	10
Empfehlung Nr. 7.....	11

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AG .....	Aktiengesellschaft
bzw. ....	beziehungsweise
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
lt. ....	laut
Nr. ....	Nummer
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
Z .....	Ziffer

## **Erledigung des Prüfungsberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Bestellung und Abberufung von Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern in ausgewählten Gesellschaften des Wien Holding-Konzerns einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 24. November 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 2. Dezember 2021 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## **Kurzfassung des Prüfungsberichtes**

*Für die Bestellung und die Abberufung von Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern gelangen eine Reihe von europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen zur Anwendung. Ziel dieser Bestimmungen ist die Unabhängigkeit der Abschlussprüfenden sicherzustellen. Wesentliche Kriterien dabei sind unter anderem die Größe der Gesellschaft und das Interesse der Öffentlichkeit.*

*Der Wien Holding-Konzern umfasste im Jahr 2020 rund 70 vollkonsolidierte sowie assoziierte Gesellschaften. Der Stadtrechnungshof Wien zog aus dieser Grundgesamtheit eine Stichprobe von 20 Gesellschaften und beurteilte unter anderem die Kriterien für die Bestellung bzw. Wahl der Abschlussprüfenden, die Bemessung des Entgelts und die Einhaltung der Vorgaben zur Unabhängigkeit.*

*Die Konzernmuttergesellschaft Wien Holding GmbH hatte ab dem Abschlussjahr 2018 eine Harmonisierung der Abschlussprüferkompetenzen nach Konzerngeschäftssegmenten vorgenommen. Dadurch konnte eine nicht unbeträchtliche Senkung der Abschlussprüferhonorare erzielt werden. Gleichzeitig stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Höhe der Nichtprüfungsleistungen durch die mit der Abschlussprüfung betrauten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei einigen Gesellschaften ein nicht unerhebliches Ausmaß erreichte.*

*Grundsätzlich wurde die Verabschiedung einer Konzernrichtlinie empfohlen, um den Prozess der Bestellung und Abberufung für alle Konzerngesellschaften verbindlich zu*

*regeln. Im Detail empfahl der Stadtrechnungshof Wien unter anderem die Einführung einer verpflichtenden externen Rotation der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer sowie eine Cooling-off-Periode, den Wechsel langjähriger Prüfungsmandate bei einzelnen Gesellschaften aus der Stichprobe, ein jährliches Monitoring der Prüfungs- und Nichtprüfungsleistung durch die Konzernmuttergesellschaft sowie eine adäquate Begrenzung von Nichtprüfungsleistungen.*

*Die Empfehlungen erfolgten unter anderem vor dem Hintergrund der Einhaltung des Grundsatzes des Verbotes der Selbstprüfung und der Verbesserung der Markposition der Wien Holding GmbH bei der Auswahl und Bestellung der Abschlussprüfenden. Weiters sollte damit die strukturelle Vermeidung engmaschiger personeller und sonstiger Verflechtungen sowie die Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfenden erreicht werden.*

**Bericht der Wien Holding GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 7 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	-	-
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	7	100,0
nicht geplant	-	-

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wien Holding GmbH eine Konzernrichtlinie zu verabschieden, die den Prozess der Auswahl, Bestellung und Abberufung für alle Konzerngesellschaften regelt.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bisher wurden, wie vom Stadtrechnungshof Wien auch bestätigt, von allen Konzerngesellschaften die jeweiligen gesetzlichen Regelungen eingehalten bzw. freiwillig übererfüllt. Beispiele hierfür sind die freiwilligen Abschlussprüfungen sowie die freiwilligen Prüferinnenwechsel bzw. Prüferwechsel je Geschäftsbereich. Gemäß der Empfehlung wird dieser bereits gelebte und mittels Aktenvermerk dokumentierte Prozess derzeit evaluiert und in einer zusammenfassenden Konzernrichtlinie festgehalten.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Derzeit befindet sich die Konzernrichtlinie in der finalen Entwurfsphase. Die Konzernrichtlinie definiert den anzuwendenden Prozess zur Auswahl, Bestellung und Abberufung von Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern für vollkonsolidierte Konzernunternehmen (lt. Konzernabschluss der Wien Holding GmbH). Das Inkrafttreten der Richtlinie wird mit 1. Jänner 2023 angestrebt.

## **Empfehlung Nr. 2**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wien Holding GmbH generell, eine verpflichtende externe Rotation der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers für 5-fach große Gesellschaften nach einem Zeitraum von höchstens 7 Jahren einzuhalten und eine zumindest 7-jährige Cooling-off-Periode im Anschluss vorzusehen. Für alle innerhalb des Wien Holding-Konzerns verbleibenden, nicht 5-fach großen Gesellschaften wäre eine Verkürzung der Cooling-off-Periode unter Beachtung der im UGB vorgesehenen Mindestfrist von 3 Jahren grundsätzlich möglich. Eine Aufnahme als verbindliche Festlegung in die auszuarbeitende Konzernrichtlinie wäre anzustreben.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Derzeit finden im Wien Holding-Konzern, wie gesetzlich verlangt, regelmäßige Prüferinnenwechsel bzw. Prüferwechsel statt. Gemäß der Empfehlung wird aktuell eine Regelung in der entsprechenden Konzernrichtlinie evaluiert, welche zusätzlich eine Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorsieht.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Die Konzernrichtlinie wird die Rotationspflicht und die Cooling-off-Periode in Anlehnung an das UGB regeln. Der Entwurf der Konzernrichtlinie sieht vor, dass ein Wechsel der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer zu erfolgen hat, wenn die Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer einen Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses bereits in 7 Fällen gezeichnet haben. Nach einer Dauer von zumindest 7 Jahren, an dem eine Abschlussprüferin bzw. ein Abschlussprüfer ununterbrochen ein Prüfungsmandat bei dem zu prüfenden Konzern(unternehmen) besitzt, ist neben der verpflichtenden Rotation eine Cooling-off-Periode zu berücksichtigen. Die Cooling-off-Periode wird für einen Zeitraum von 3 Jahren vorgeschrieben. Die Regelung leitet sich von § 271a Abs. 1 Z 4 UGB ab und findet gemäß

der Richtlinie auf alle vollkonsolidierten Unternehmen Anwendung. Die Einführung einer externen Rotation im Wien Holding-Konzernverbund wird als nicht zielführend angesehen, da das Risiko eines Wissens- und Qualitätsverlustes der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer unverhältnismäßig hoch ist. Die quantitative Auswirkung davon ist, dass ein höherer Kostenaufwand für das geprüfte Unternehmen - infolge des erhöhten Arbeitsaufwandes für die Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer - anfällt.

### **Empfehlung Nr. 3**

Im Speziellen wäre bei der ARWAG Holding-Aktiengesellschaft - bei der das Prüfungsmandat der aktuellen Abschlussprüferin bis zum Jahr 1990 zurückreichte - ein Wechsel der Abschlussprüferin vorzunehmen. Dies auch aus der Tatsache, dass die Abschlussprüfungen der Gesellschaften des Geschäftssegmentes Immobilienmanagement durch eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgten.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bei der ARWAG Holding-Aktiengesellschaft handelt es sich um eine AG mit eigenem Aufsichtsrat, welcher gesetzlich für die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers verantwortlich ist. Da die ARWAG Holding-Aktiengesellschaft erst seit Ende des Jahres 2020 als Konzerngesellschaft anzusehen ist, konnten bisherige Bestellungen nicht zentral von der Wien Holding GmbH beeinflusst werden. Künftig wird die derzeit in Erstellung befindliche Richtlinie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch für die ARWAG Holding-Aktiengesellschaft verbindlich sein.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Die Konzernrichtlinie wird die Rotationspflicht und die Cooling-off-Periode in Anlehnung an das UGB regeln. Zudem wird seitens der Wien Holding GmbH ab dem Wirt-



schaftsjahr 2023 für die ARWAG Holding-Aktiengesellschaft eine externe Rotation empfohlen.

#### **Empfehlung Nr. 4**

Eine Prüfung der Dauer des Prüfungsmandates bei den Tochter- und Enkelgesellschaften der ARWAG Holding-Aktiengesellschaft wurde empfohlen.

##### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bei der ARWAG Holding-Aktiengesellschaft-Gruppe handelt es sich um eine AG mit eigenem Aufsichtsrat, welcher gesetzlich für die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers verantwortlich ist. Da die ARWAG Holding-Aktiengesellschaft erst seit Ende des Jahres 2020 als Konzerngesellschaft anzusehen ist, konnten bisherige Bestellungen nicht zentral von der Wien Holding GmbH beeinflusst werden. Künftig wird die derzeit in Erstellung befindliche Richtlinie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch für die ARWAG Holding-Aktiengesellschaft-Gruppe verbindlich sein.

##### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Die Tochter- und Enkelgesellschaften der ARWAG Holding-Aktiengesellschaft werden in fachlicher Hinsicht von der Richtlinie adressiert. Demnach wird eine gesonderte Prüfung der Dauer des Prüfungsmandates mit Inkrafttreten der Richtlinie hinfällig.

#### **Empfehlung Nr. 5**

Ein weiterführendes Monitoring der endgültigen Abschlussprüferhonorare durch die Wien Holding GmbH wurde empfohlen, wobei die jährlichen Ist-Werte für Prüfungsleistungen von den jeweiligen Konzerngesellschaften einzumelden wären. Die Prämissen für die Ist-Werte wären in der zu verabschiedenden Konzernrichtlinie zu definieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Wie vom Stadtrechnungshof Wien angeführt, wurde die Ausschreibung sowie die Prüfung der Angebote weitgehend zentral von der Wien Holding GmbH betreut. Zusätzlich sind die Prüfungskosten der Einzelgesellschaften zu budgetieren und werden im Zuge des periodischen Plan-Ist-Vergleiches verplausibilisiert. Wie vom Stadtrechnungshof Wien angeregt, wird dieser Prozess nun detailliert ausgearbeitet und in der entsprechenden Richtlinie berücksichtigt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Im Rahmen der Richtlinie werden die Prämissen und Zuständigkeiten für das laufende Monitoring der Honorare der bestellten Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer geregelt. Die Richtlinie regelt die Meldeform und den Meldezeitpunkt der Ist-Werte (für sämtliche Honorare der bestellten Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer) und Soll-Werte.

**Empfehlung Nr. 6**

Eine adäquate Begrenzung zwischen der mit Prüfungsleistungen beauftragten Abschlussprüfungsgesellschaft und den von ihr erbrachten unmittelbaren jahresabschlussbezogenen Nichtprüfungsleistungen wäre vorzusehen, um die Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers noch besser zu gewährleisten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird in der derzeit in Erstellung befindlichen Richtlinie berücksichtigt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Die Richtlinie wird eine Begrenzung der Nichtprüfungsleistungen der bestellten Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer vorsehen. Mit dieser Begrenzung werden Definitionen für Prüfungsleistungen und Nichtprüfungsleistungen mitgegeben, welche mit den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen im Einklang stehen und die Unabhängigkeit der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer ausreichend gewährleisten.

### **Empfehlung Nr. 7**

Zur Honorarbegrenzung für Nichtprüfungsleistungen könnte das maximale Verhältnis der jährlichen Nichtprüfungsaufwendungen zu den Prüfungsaufwendungen in der neu zu verabschiedenden Konzernrichtlinie definiert werden. Für die Umsetzung dieser Empfehlung wären gleichfalls die Ist-Werte der Nichtprüfungsleistungen von den Konzerngesellschaften bei der Wien Holding GmbH einzumelden.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Eine entsprechende Regelung im Umgang mit den Nichtprüfungsleistungen wird im Rahmen der Erstellung der entsprechenden Konzernrichtlinie evaluiert.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

In der Richtlinie wird ein Begrenzungsschlüssel zur Anwendung kommen, der das maximale Verhältnis der Nichtprüfungsleistungen zu den Prüfungsleistungen definiert. Der Begrenzungsschlüssel wird als Faktor dargestellt und ist laufend von den gesetzlichen Vertretungen der Gesellschaften zu überwachen. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert der Honorare der Nichtprüfungsleistungen durch den Mittelwert der Honorare für Prüfungsleistungen für die vergangenen 3 Jahre dividiert. Daraus ergibt sich ein Faktor, welcher jährlich zu erheben ist und den Begrenzungsschlüssel in der Höhe von 2,5 nicht überschreiten soll. Der Faktor wurde auf Basis einer Analyse der Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen der vergangenen Jahre abgeleitet und

als nachhaltig befunden. Es ist zu berücksichtigen, dass ein Gutteil der Unternehmen im Wien Holding-Konzernverbund kleine Gesellschaften sind (gemäß UGB-Größenklassen) und eine Beraterin bzw. ein Berater (im Regelfall die bestellte Abschlussprüferin bzw. der bestellte Abschlussprüfer) für sämtliche betriebswirtschaftliche Belange konsultiert wird. Dabei kommt es zur Nutzung des aufgebauten Know-hows über das Unternehmen und somit zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes für die Beraterin bzw. den Berater (bestellte Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer) und für die Konzernunternehmen, da ohnehin schon knappe Ressourcen aufgezehrt werden. Der reduzierte Arbeitsaufwand mündet in geringeren Kosten. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sehen für Unternehmen im Wien Holding-Konzernverbund keinen Begrenzungsschlüssel vor. Mit Einführung des Begrenzungsschlüssels (Faktor 2,5) und im Sinn der Kosteneffizienz wird ein nachhaltiger Rahmen für die Einhaltung der Unabhängigkeit der bestellten Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer gewährleistet.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im August 2022